

Bekanntmachung

Über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Kettelerhorst“ im Bereich der Gemeinde Everswinkel sowie der Städte Sendenhorst und Warendorf, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Die Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt das Gebiet „Kettelerhorst“ auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel und der Städte Sendenhorst und Warendorf, Kreis Warendorf, als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 156,1547 ha groß und umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke:

Gemarkung Everswinkel

Flur 36 Flurstücke 1, 75 tlw., 88,89, 90, 93, 95 tlw., 111, 112

Gemarkung Hoetmar

Flur 23 Flurstücke 31 tlw., 32 tlw., 35, 36 tlw.

Flur 23 Flurstücke 2 tlw., 3, 4

Gemarkung Sendenhorst

Flur 8 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10tlw., 11, 25, 53 tlw., 56 tlw.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes vom 21.07.2000 (GV.NW S. 568), durch ordnungsbehördliche Verordnung.

Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

02.02.2004 bis 02.03.2004

beim

Landrat des Kreises Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Raum 359

während der Dienststunden

montags bis freitags: 8:30 – 12:00 Uhr
montags bis donnerstags: 14:00 – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei der Unteren Landschaftsbehörde unter der o.g. Adresse vorgebracht werden. Die Bedenken und Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf dieser Verordnung sowie der dazugehörigen Kartenunterlagen beim

Bürgermeister der Stadt Warendorf
Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf
Baudezernat, Zimmer 114

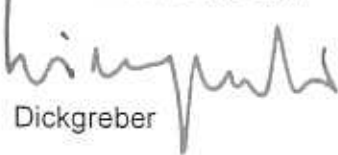
Während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:30 – 12:30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Anregungen und Bedenken sind jedoch gemäß § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 LG). Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Warendorf, 19.01.2004

STADT WARENDORF



Dickgreber

